



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Kooperationsverbund Thüringer Hochschulbibliotheken

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für ein leistungsfähiges Bibliothekswesen im Freistaat haben die Thüringer Hochschulen in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft den Kooperationsverbund Thüringer Hochschulbibliotheken ins Leben gerufen. Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Hochschulen im Bibliotheksbereich strukturell dauerhaft und umfassend zu ermöglichen. In der Gründungsvereinbarung wurde festgelegt, dass der Verbund zwei Jahre nach seiner Gründung extern evaluiert werden soll. Im Ergebnis dieser Evaluierung und getragen von dem festen Willen einer vertieften Integration, welche allen Bibliotheken im Verbund, besonders jedoch den Bibliotheken an den Fachhochschulen und der Dualen-Hochschule Gera-Eisenach zugutekommt, wird die Zusammenarbeit fortgeschrieben und weiterentwickelt. Die Hochschulen gehen dabei insbesondere von der Vorgabe in § 5 Absatz 10 in Verbindung mit § 44 Thüringer Hochschulgesetz aus, bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zusammenzuwirken.

1. Mitglieder

Mitglieder des Kooperationsverbunds Thüringer Hochschulbibliotheken sind die vertragsschließenden zehn Hochschulen des Freistaats und ihre Hochschulbibliotheken. Der Kooperationsverbund begreift sich als kooperativer Zusammenschluss, der im gegenseitigen Vertrauen auf die bestmögliche Entwicklung aller Hochschulbibliotheken die Grundsätze einer gemeinsamen Zusammenarbeit einvernehmlich festschreibt.

2. Ziele und Aufgaben des Kooperationsverbundes

Der Kooperationsverbund dient dem Ziel, die vertiefte Zusammenarbeit aller Thüringer Hochschulbibliotheken strukturell dauerhaft und umfassend zu ermöglichen. Dabei soll eine abgestimmte und weitgehend zentrale Aufgabenerledigung etabliert werden, um

- im nationalen Vergleich zu vergleichbaren Standards in der Qualität und Quantität hochwertiger und landesweit verfügbarer Servicedienste zu gelangen,
- Synergien bei der wissenschaftlichen Informationsversorgung und -erschließung zu generieren,
- den Auf- und Ausbau von einheitlichen IT-Infrastrukturangeboten zu gewährleisten und den systematischen Einsatz von digitalen Techniken, Methoden und Anwendungen zu bündeln,
- innovationsgetriebene Entwicklungen mit hoher Dynamik (bspw. Open-Access, Forschungsdatenmanagement) hochschulübergreifend zu koordinieren und
- Angebote und Services für die Benutzer der Bibliotheken vorzuhalten.

Der Kooperationsverbund führt die in der Anlage aufgeführten, nicht abgeschlossenen Aufgabencluster in jährlichen Entwicklungs- und Arbeitsplänen weiter.

3. Struktur des Kooperationsverbunds

3.1 Bibliotheksservicecenter

Für die Umsetzung der definierten Ziele des Kooperationsverbunds ist das Bibliotheksservicecenter (BSC) zuständig.

Zu den wesentlichen Aufgaben des BSC gehören insbesondere

- a. die Erarbeitung des jährlichen Arbeits- und Entwicklungsplans
- b. die verbundweite Umsetzung der hochschulübergreifenden Aufgaben gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung
- c. der Einsatz der notwendigen operativen Arbeitsstrukturen (fach- und themenbezogene Arbeitsgruppen)
- d. die Vertretung des Verbundes in fachlich relevanten Gremien
- e. die Vorbereitung der Beratungen des Verwaltungsrats und des Berichtswesen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das BSC vertrauensvoll mit den am Kooperationsverbund beteiligten Hochschulen und deren Bibliotheken, dem Verwaltungsrat des Kooperationsverbunds und der Verbundkonferenz zusammen. Eine besonders enge, auf Kollegialität und einer gemeinsamen Wertekultur basierende Zusammenarbeit verbindet das BSC mit der Direktorenkonferenz Thüringer Wissenschaftlicher Bibliotheken (DTWB). Das BSC wird fachliche Entwicklungen und Arbeitsplanungen gemeinsam und eng mit der DTWB beraten.

Das BSC wird von den Universitätsbibliotheken (Service-Units) Jena und Ilmenau getragen. Über die Aufgabenerledigung stimmen sich die Units untereinander ab. Das BSC gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat genehmigt wird. Bis zum Ende eines jeden Jahres legt das BSC den Entwurf eines Arbeits- und Entwicklungsplans für das Folgejahr vor, der in der DTWB beraten und durch den Verwaltungsrat beschlossen wird. Bezugspunkt für den Arbeits- und Entwicklungsplan sind die gemeinsamen Bedarfe der im Verbund kooperierenden Hochschulen für den Bibliotheksbereich. In besonderer Weise gilt es im Sinne des kollegialen Zusammenwirkens, die Fachhochschulen und die Duale Hochschule als gleichberechtigte Partner in die Definition gemeinsamer Bedarfe sowie in die Planung und Umsetzung von Vorhaben des BSC einzubeziehen.

Die Geschäftsführung des BSC obliegt den Leitern der beiden Service-Units. Die Leiter bzw. von ihnen Beauftragte vertreten sich gegenseitig in Angelegenheiten des Kooperationsverbunds.

Die Bearbeitung der je Unit übernommenen Aufgaben erfolgt aus den vorhandenen Ressourcen heraus, eine personelle und finanzielle Umschichtung oder örtliche institutionelle Zentrierung zur Erfüllung der dauerhaften Aufgaben findet in der Regel nicht statt. Für die operative Umsetzung der verbundweiten Aufgaben kann das BSC fach- und themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen bzw. die Expertise bereits bestehender Arbeitsgruppen nutzen.

Kostenpflichtige Hard- und Softwareausstattungen sind nicht Bestandteil der Aufgaben der Service-Units. Für gemeinsame Entwicklungsprojekte können nach Zustimmung der Thüringer Landespräsidentenkonferenz (TLPK) gesonderte Finanzierungsvereinbarungen getroffen werden.

3.2 Verwaltungsrat

Zur Koordination, Begleitung und Aufsicht des Kooperationsverbunds wird ein Verwaltungsrat eingesetzt, in dem Hochschul- und Hochschulbibliotheksleitungen sowie der Freistaat Thüringen vertreten sind.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats gehören insbesondere

- a. die Steuerung und die strategische Ausrichtung des Kooperationsverbunds
- b. die Priorisierung der Aufgaben des BSC und Überlegungen für künftige Schwerpunktsetzungen
- c. der Beschluss des jährlichen Arbeits- und Entwicklungsplans und die Kontrolle der Auftrags-erfüllung
- d. die Genehmigung der Geschäftsordnung des BSC
- e. die Entscheidung über die Verwendung zusätzlicher Finanzmittel
- f. die Vorbereitung und Ausrichtung der Verbundkonferenz
- g. die Entscheidung in möglichen Konfliktfällen zwischen den im Verbund beteiligten Hochschulbibliotheken

Der Verwaltungsrat tritt bedarfsweise, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er berichtet auf Anforderung der TLPK, mindestens jedoch einmal jährlich.

Der Verwaltungsrat hat neun Mitglieder. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Präsidien der Universitäten
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Präsidien der Fachhochschulen bzw. der Dualen Hochschule
3. eine Leiterin/ein Leiter einer Hochschulbibliothek (Universität)
4. eine Leiterin/ein Leiter einer Hochschulbibliothek (Fachhochschule bzw. Duale Hochschule)

Dem Verwaltungsrat gehören beratend an:

5. eine Vertreterin/ein Vertreter des für Hochschulen zuständigen Ministeriums
6. die Leiter der BSC-Units

Vertreter aus Bibliotheksausschüssen und die Bibliotheksbeauftragten einzelner Hochschulen können als Gäste in Absprache mit dem Vorsitzenden an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnehmen. Die Mitglieder 1 bis 4 werden auf Vorschlag der TLPK für die Dauer von drei Jahren entsandt. Eine Wiederentsendung ist möglich. Bei der Entsendung der stimmberechtigten Verwaltungsratsmitglieder sollen die unterschiedlichen Hochschulstandorte angemessen berücksichtigt werden.

Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Verwaltungsrates werden von einem der Mitglieder Nr. 1 bis 2 für jeweils drei Jahre übernommen. Die Wiederwahl ist möglich. Vorsitzender und Stellvertreter sollen unterschiedlichen Hochschulkategorien (Universitäten und Fachhochschulen bzw. Duale Hochschule) angehören. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mit einer 2/3 Mehrheit durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind vom Vorsitzenden einzuberufen und werden von diesem geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden auf Basis von Beschlussvorlagen in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst (Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben). Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande

gekommen. Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Regelungen zur Arbeit des Gremiums getroffen werden.

3.3 Geschäftsstelle

Der Kooperationsverbund unterhält eine Geschäftsstelle, die dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterstellt ist. Sie unterstützt den Verwaltungsratsvorsitz und das BSC bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in organisatorisch-administrativen Belangen. Die Personalkosten werden im Rahmen einer Kostengemeinschaft durch die am Kooperationsverbund beteiligten Hochschulen anteilig getragen.

3.4 Direktorenkonferenz Thüringer Wissenschaftlicher Bibliotheken (DTWB)

Die DTWB fungiert als fachliches Beratungsgremium und dient dem Austausch von Informationen. Sie berät u.a. den Entwurf des Arbeits- und Entwicklungsplans und ist vor dessen Beschluss durch den Verwaltungsrat dazu zu hören. Das BSC nutzt die DTWB, die in ihr vertretene Fachexpertise und die damit verbundenen Innovationspotenziale für die Erfüllung seiner Aufgaben.

In besonderer Weise bezieht das BSC bei seiner Zusammenarbeit mit der DTWB auch die Bibliotheksleitungen der Fachhochschulen bzw. der Dualen Hochschule ein. In diesem Rahmen stellt das BSC sicher, dass die Bibliotheksleitungen die Möglichkeit erhalten, ihre Bedarfe gegenüber dem BSC einzubringen. Die gemeinsame Verantwortung für ein kooperatives, auf Konsultation und Partizipation beruhendes Miteinander, wird als Grundlage für die Fortführung und Weiterentwicklung des gesamten Verbunds angesehen.

3.5 Verbundkonferenz

Einmal jährlich beruft der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats eine Verbundkonferenz ein. Ihr gehören alle Präsidien, alle Direktorinnen und Direktoren/Leiterinnen und Leiter von Hochschulbibliotheken, die Vorsitzenden der Bibliotheksausschüsse, je eine/einer der Bibliotheksbeauftragten der Hochschulen, Vertreter der örtlichen Personalräte, Vertreter des Hauptpersonalrats und die Schwerbehindertenvertretung beim Hauptpersonalrat an. Vertreter der für die Hochschulen und die Kultur zuständigen Ministerien werden zu den Konferenzen eingeladen. Die Verbundkonferenz berät über den Arbeits- und Entwicklungsplan und sonstige Vorhaben im Kooperationsverbund.

4. Lokale und regionale Kooperationen

Über die verbundweiten Angebote hinaus treffen die Hochschulen für die örtliche Zusammenarbeit – insbesondere mit Blick auf die lokal/regional gemeinsam genutzten lokalen Bibliothekssysteme – gesonderte vertragliche Vereinbarungen respektive führen bestehende Vereinbarungen weiter. Dabei wird berücksichtigt, dass es gerade für die kleineren Bibliotheken von Bedeutung ist, einen vertraglich geregelten Anspruch auf Teilhabe an den Kompetenzen und technischen Möglichkeiten der größeren Partnerbibliotheken zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Bibliotheksleitungen der Fachhochschulen bzw. der Dualen Hochschule die Möglichkeit erhalten, ihre Bedarfe in die gemeinsame Arbeit einzubringen.

Über die Ziele und Aufgaben des Kooperationsverbundes hinaus gewährleisten vier Hochschulbibliotheken (Erfurt, Ilmenau, Jena, Weimar) die Betreuung der lokalen Bibliothekssysteme innerhalb des Ge-

meinsamen Bibliotheksverbands für die Fachhochschulen und die Duale Hochschule in Thüringen. Damit erfüllen sie über die Ziele und Aufgaben des Kooperationsverbands hinaus eine zentrale Aufgabe für das Bibliothekswesen im Freistaat.

5. Laufzeit und Schlussbestimmungen

Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ersetzt den Kooperationsvertrag vom 22. September 2016.

Die Kooperation kann zum 31.12. eines jeden Jahres aufgehoben werden, wenn gemäß § 5 (2) der Geschäftsordnung der Thüringer Landespräsidentenkonferenz vom 10. Oktober 1997 i.d.F.v. der ersten Änderung vom 29. Juni 2017 die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt.

Die Hochschulen tauschen sich regelmäßig über den Stand der Kooperation aus. Sie verpflichten sich, Fragen im Zusammenhang mit dieser Kooperation möglichst einvernehmlich zu klären.

Gera, den 06.02.2020



A handwritten signature in black ink, appearing to be "W. Bauer-Wabnegg".

Prof. Dr. Walter Bauer-Wabnegg

Präsident



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "V. Zerbe".

Prof. Dr. Volker Zerbe

Rektor



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "B. Utecht".

Prof. Dr. Burkhard Utecht

Präsident



A handwritten signature in black ink, appearing to be "P. Scharff".

Prof. Dr. Peter Scharff

Rektor



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "W. Rosenthal".

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident



i. V. [Signature]
Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor



[Signature]
Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident



[Signature]
Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident



[Signature]
Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident



Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident

Anlage:

Der Kooperationsverbund dient insbesondere dazu, folgende – nicht abgeschlossene - Aufgabencluster gemeinsam zu erfüllen:

I. Bestandsentwicklung und -erschließung

- abgestimmte Erwerbungscoordination für analoge und digitale Medien und Inhalte
- Bedarfserhebungen und Verhandlung von Lizenzen für a) hochschulübergreifende und b) spezifische Interessen einzelner Hochschulen
- Vertretung in Konsortien und für Konsortialfragen relevanten Gremien
- Angebote zum Monitoring und zur Nutzung digitaler Medien
- Umsetzung des Transformationsprozesses hin zu Open-Access-Angeboten und deren Einbindung in die Geschäftsprozesse der Hochschulbibliotheken
- eine einheitliche Aussonderungspraxis
- Abstimmung zu Verfahrensfragen der Medienerschließung

II. Auf- und Ausbau einheitlicher IT-Infrastrukturangebote

- Betrieb und Weiterentwicklung der Digitalen Bibliothek Thüringen (DBT) als zentrales Repository der Thüringer Hochschulen für das elektronische Publizieren und das Management von Forschungsdaten in Kooperation mit den Rechenzentren und weiteren Partnern
- Betrieb verschiedener UrMEL-Instanzen (bspw. Zeitschriften, Sammlungen) und Möglichkeiten der Nachnutzung durch die Thüringer Hochschulen
- Betrieb eines Thüringer Editionsportals für digitale geisteswissenschaftliche Editionen
- Kooperative Etablierung digitaler Technologien, Methoden und Anwendungen (bspw. leistungsfähiger Recherchertools)
- Aufbau und Betrieb eines gemeinsamen Langzeitarchivierungssystems in Kooperation mit den Rechenzentren und weiteren Partnern
- Anbindung der Lokalen Bibliothekssysteme an das Identity Managementsystem der jeweiligen Hochschule
- Realisierung eines Open-Access-Monitoring im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Thüringer Hochschulbibliografie für alle Hochschulen

III. Benutzung und Informationskompetenz

- aufeinander abgestimmte Benutzungsangebote und -services
- einheitliche Gebühregrundlagen und Benutzungsregularien
- abgestimmte Konzepte der Informationsvermittlung und darauf aufbauende Schulungs- und Informationsangebote
- Entwicklung und Einführung von automatisierten Verfahren im Benutzungsbereich (bspw. elektronische Formulare/Unterschriftszeichnungen, Vergabe von spezifischen Nutzerräumen)
- Abstimmung bei der Planung und dem Einsatz neuer Technologien (bspw. RFID-Einführung)
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und den damit verbundenen Erfordernissen an die Barrierefreiheit bei der Konzeption und Realisierung von Angeboten für Nutzerinnen und Nutzer

IV. Weitergehende kooperative Angebote

- Bibliotheksspezifische Aus- und Weiterbildung

- Rechtsfragen

Eine Spezifizierung bzw. eine mögliche Modifizierung der Aufgaben und ihrer Umsetzungsplanung erfolgt in einem jährlich fortzuschreibenden Arbeits- und Entwicklungsplan.